

Trotz Aufhebung des § 209

Auch Landesgericht Feldkirch verweigert Strafmilderung

Plattform gegen § 209 hofft auf Gerechtigkeit beim Oberlandesgericht

Nach den Landesgerichten Korneuburg und Innsbruck hat sich nun auch das Landesgericht Feldkirch, trotz Aufhebung des § 209 StGB geweigert, die über einen homosexuellen Mann verhängte Freiheitsstrafe nachträglich mildern.

Der Mann wurde 2001 wegen 25 Sexualstraftaten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt. 16 dieser 25 Delikte waren solche nach § 209.

Seit 1997 sieht das Gesetz (§ 31a StGB) die Möglichkeit vor, eine Strafe nachträglich zu mildern, wenn Umstände eintreten, die eine mildere Behandlung des Täters herbeiführen können. Dementsprechend hat der Verurteilte, der bereits nahezu drei Jahre in Haft ist, den Antrag gestellt, nach der Aufhebung des § 209 und dem damit verbundenen Entfall von 2/3 der Urteilsfakten die über ihn verhängte Freiheitsstrafe angemessen zu reduzieren, was seine sofortige Entlassung aus dem Strafvollzug zur Folge hätte.

Das Landesgericht Feldkirch hat das nun abgelehnt, obwohl es - anders als das Landesgericht Korneuburg - eine nachträgliche Strafmilderung bei späterer Änderung der Rechtslage grundsätzlich für möglich erachtet. Begründung: auch bei nur 9 Straftaten hätte der Mann dieselbe Strafe erhalten ...

„Das ist absurd, für 25 Straftaten kann doch nicht ein- und dieselbe Strafe angemessen sein wie für 9“, sagt Univ.-Lekt. Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Anwalt des inhaftierten Mannes, „Wir sind sehr zuversichtlich, daß das Oberlandesgericht Innsbruck, das den Fall des § 209 herbeigeführt hat, der Gerechtigkeit zum Durchbruch verhelfen und die Strafe angemessen reduzieren wird“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737, office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

23.09.2002